

Staffbase Anhang für professionelle Dienstleistungen

Dieser Anhang für professionelle Dienstleistungen („**Anhang**“) legt die Bedingungen für die von Staffbase angebotenen professionellen Dienstleistungen gemäß der Vereinbarung zwischen Staffbase und dem Kunden für die Staffbase Dienste („**Vereinbarung**“) fest. Großgeschriebene Begriffe, die im Folgenden nicht definiert werden, haben die gleiche Bedeutung wie in der Vereinbarung.

1. Umfang der Dienstleistungen. Staffbase erbringt für den Kunden die im jeweiligen Bestellformular oder in der Leistungsbeschreibung (Statement of Work, „**SOW**“) aufgeführten professionellen Dienstleistungen nach Maßgabe der Vereinbarung und dieser Anlage. Die Vergütung und die Bezahlung dieser professionellen Dienstleistungen unterliegen der Vereinbarung. Die Fähigkeit von Staffbase, professionelle Dienstleistungen zu erbringen, hängt von der angemessenen und rechtzeitigen Kooperation des Kunden sowie von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen des Kunden ab, die Staffbase für die Erbringung der professionellen Dienstleistungen benötigt. Staffbase kann zusätzliche Gebühren erheben, wenn Verzögerungen durch den Kunden verursacht werden, soweit diese Verzögerungen Staffbase zusätzliche Kosten verursachen.

2. Verfahren für Auftragsänderungen. Wenn der Kunde oder Staffbase eine Änderung der Spezifikationen, Anforderungen, Liefergegenstände (wie unten definiert) oder des Umfangs der in den Bestellformularen oder SOW beschriebenen professionellen Dienstleistungen wünscht, schlägt die Partei, die die Änderung wünscht, die entsprechenden Änderungen schriftlich vor, und die Parteien erstellen ein Bestellformular („**Änderung Bestellformular**“) oder ändern das entsprechende SOW.

3. Projektbezogene Materialien und Installationsdienste

3.1 Lieferungen. Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Begriff „**Liefergegenstand/ Liefergegenstände**“ die Dokumentation oder alle Materialien, die dem Kunden im Rahmen der erbrachten professionellen Dienstleistungen geliefert werden. Sofern im jeweiligen Bestellformular oder Änderung Bestellformular nicht anders angegeben, **(i)** besitzt Staffbase alle Rechte an den Liefergegenständen, wovon Kundeninhalten, Informationen oder Daten, die Staffbase vom Kunden bei der Erbringung der professionellen Dienstleistungen zur Verfügung gestellt wurden und die jederzeit Eigentum des Kunden bleiben explizit ausgenommen; und **(ii)** ist Staffbase nicht verpflichtet, bestimmte Liefergegenstände, Ergebnisse oder Arbeitsergebnisse (wie in Abschnitt 7 definiert) zu liefern. Staffbase gewährt dem Kunden nach Maßgabe der Vereinbarung und dieses Anhangs eine weltweite, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung der Liefergegenstände ausschließlich für die internen Geschäftszwecke des Kunden (und der verbundenen Unternehmen des Kunden) in Verbindung mit seiner Nutzung der Services.

3.2 Tools. Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Anhangs: **(i)** ist nichts hierin so auszulegen, dass geistige Eigentumsrechte an den von Staffbase zur Entwicklung der Liefergegenstände verwendeten proprietären Tools, Bibliotheken, Know-how, Techniken und Fachkenntnissen ("**Tools**") übertragen werden, und in dem Maße, in dem solche Tools mit oder als Teil der Liefergegenstände geliefert werden, werden sie zu denselben Bedingungen wie die Liefergegenstände an den Kunden lizenziert und nicht übertragen; und **(ii)** der Begriff „Liefergegenstände“ schließt solche Tools nicht ein.



Anhang für professionelle Dienstleistungen

4. Beauftragung Dritter. Wenn der Kunde sich dafür entscheidet, die Dienstleistungen durch einen Dritten zu implementieren, der nicht Staffbase ist (und nicht als „Unterauftragnehmer“ im Sinne der Vereinbarung gilt), übernimmt Staffbase keine Verantwortung für die Angemessenheit, Qualität oder Wirksamkeit der erbrachten professionellen Dienstleistungen. Dieser Anhang gilt nicht für den in diesem Abschnitt 4 beschriebenen Fall.

5. Gegenstände außerhalb des Leistungsumfangs. Die folgenden Punkte liegen außerhalb des Umfangs der professionellen Dienstleistungen von Staffbase, es sei denn, es ist im entsprechenden Bestellformular oder SOW ausdrücklich anders angegeben: Alle Software-Features/Funktionen, die nicht auf der neuesten Version der Services basieren; Datenmigration oder Dateneingabe; alle Features, die während des Verkaufsprozesses demonstriert wurden, aber nicht ausdrücklich in den vom Kunden erworbenen Services enthalten sind; Entschlüsselung oder Weiterverbreitung von Live-Videos oder Datenströmen; Erstellung von Originalinhalten wie Logos oder Marken; Konvertierung von Inhalten in Dateiformate, die mit den Services kompatibel sind; Netzwerkkonfigurationen; oder erforderliche Änderungen am Projektplan, die durch Features der Umgebung des Kunden verursacht werden, die Staffbase zuvor nicht bekannt waren.

6. Absichtlich ausgelassen

7. Spezifische Bedingungen

Die nachfolgenden Bestimmungen über die Abnahme gelten nur für den Fall, dass es sich bei der konkreten professionellen Dienstleistung um einen „Werkvertrag“ im Sinne der §§ 633 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt:

Der Kunde wird eine Abnahmeprüfung durchführen, nachdem Staffbase dem Kunden das Arbeitsergebnis gemäß § 640 BGB zur Verfügung gestellt hat. Der Abnahmetest findet innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Bereitstellung des Arbeitsergebnisses statt.

Mängel, die im Zusammenhang mit der Abnahmeprüfung auftreten, werden nach den folgenden Fehlerklassen klassifiziert:

- a) Fehlerklasse 1: Eine wirtschaftlich oder technisch sinnvolle produktive Nutzung der Hauptfunktionalität des Arbeitsergebnisses ist nicht möglich und kann auch nicht auf andere Weise erreicht werden, oder es fehlen wesentliche vereinbarte Features.
- b) Fehlerklasse 2: Die Hauptfunktionalität des Arbeitsergebnisses ist gewährleistet, aber in wesentlichen Teilfunktionen oder Teilmodulen treten Fehler oder Ausfälle der vereinbarten Leistungsmerkmale auf, die das Arbeiten mit diesen Funktionen oder Modulen im produktiven Einsatz verhindern oder erheblich einschränken.
- c) Fehlerklasse 3: Die Hauptfunktionalität des Arbeitsergebnisses ist gegeben, aber es treten Fehler oder Ausfälle von vereinbarten Leistungsmerkmalen in nicht wesentlichen Teilfunktionen oder Teilmodulen auf. Es treten Fehler auf, die die Funktionalität des betreffenden Moduls nur unwesentlich beeinträchtigen (z.B. Rechtschreibfehler auf dem Bildschirm).

Das Arbeitsergebnis gilt als vom Kunden abgenommen, wenn: **(i)** keine Mängel der Mängelklassen 1 oder 2 vorliegen oder **(ii)** der Kunde das Arbeitsergebnis länger als eine Kalenderwoche nutzt.